

A7 § 5 Geschäftsführung und Vertretung

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

- 78 1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem Kernteam aus dem Kreis der
79 Gesellschafter/innen geführt (Geschäftsführer/innen). Die Mitglieder des
80 Kernteams werden von der Versammlung für die Dauer von in der Regel drei
81 Monate gewählt. Mitglied des ersten Kernteams nach Unterzeichnung dieses
82 Gesellschaftsvertrags sind die im Anhang 2 zu diesem Vertrag genannten
83 Personen.
- 84 2. Aufgaben des Kernteams sind u.a. die Erarbeitung eines Projektplans und
85 die Vorbereitung und Leitung der monatlichen Versammlungen. Eine Haftung
86 des Kernteams gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe
87 Fahrlässigkeit beschränkt.
- 88 3. Das Kernteam vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis. Es ist
89 insbesondere dazu berechtigt, mit externen Berater/innen
90 (Projektentwickler/innen) Verträge zu schließen, die zur Realisierung des
91 Gesellschaftszwecks dienlich sind. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung
92 der Gesellschafter/innen nach Maßgabe des § 4 zu allen Vertragsabschlüssen
93 mit Dritten erforderlich.
- 94 4. Mitglieder des Kernteams können jederzeit durch Beschluss der Gesellschaft
95 abgewählt werden. Sie können ihr Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit
96 durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Gesellschafter/innen
97 niederlegen.
- 98 5. Die Mitglieder des Kernteams erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25
99 EUR/Std. Über die aufgewendete Arbeitszeit führen die Mitglieder des
100 Kernteams Buch.